



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT OKTOBER 2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
die veränderten politischen Konstellationen in Berlin können schon bald zu Änderungen im Steuerrecht führen, die im Ergebnis Steuererhöhungen zur Folge haben. Wir dürfen gespannt sein. Heute berichten wir jedoch wieder über das aktuelle Steuerrecht und beginnen mit einer Steueränderung, von der sicherlich nur wenige Unternehmen betroffen sind. Dennoch wollen wir Sie in der gebotenen Kürze hierüber informieren:*

## **Option zur Körperschaftbesteuerung für Personengesellschaften**

Bei Personengesellschaften wird der Gewinn einheitlich und gesondert festgestellt und von den einzelnen Gesellschaftern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert. Nicht entnommene Gewinne können unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt versteuert werden. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) erfolgt eine endgültige Besteuerung der Gewinne erst, wenn diese tatsächlich ausgeschüttet werden. In der Kapitalgesellschaft angesammelte Gewinne werden lediglich mit 15 % Körperschaftsteuer belastet. Ab 1.1.2022 können Personenhandelsgesellschaften (z. B. oHG und KG) und Partnerschaftsgesellschaften dazu optieren, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Die Ausübung der Option ist nur für zukünftige Wirtschaftsjahre möglich und setzt einen elektronischen Antrag voraus. Da die Gesellschafter von einem solchen Antrag unmittelbar betroffen sind, ist ein entsprechender einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ferner ist zu beachten, dass die Ausübung des Optionsmodells zu einem fiktiven Formwechsel führt und von der Handelsbilanz stark abweichende Steuerbilanzen zu erstellen sind. Eine Rückoption ist unter Beachtung steuerlicher Vorschriften möglich. Diese findet zwangsweise statt, wenn die Voraussetzungen für die Option nicht mehr erfüllt werden, also beispielsweise eine oHG in eine BGB-Gesellschaft (GbR) umgewandelt wird. Noch sind viele Einzelfragen dieser Vorschrift ungeklärt. Dennoch beraten wir Sie bei Bedarf sehr gern hierzu.

## **Abberufung GmbH-Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer einer GmbH wird durch die Gesellschafterversammlung berufen. Zusätzlich erhält er (auch bei einer 1-Mann-GmbH) einen

Arbeitsvertrag, in dem z. B. seine Vergütung, die Arbeitszeit, Urlaubsansprüche usw. geregelt sind. Sollte ein Geschäftsführer seinen Arbeitsvertrag kündigen, so scheidet er hierdurch nicht automatisch als Geschäftsführer aus. Hierzu ist eine Abberufung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich. War der abberufene der einzige Geschäftsführer, muss zudem sofort ein neuer Geschäftsführer bestellt werden. Damit die GmbH beim plötzlichen bzw. unerwarteten Ausscheiden des Geschäftsführers nicht handlungsunfähig wird, ist es empfehlenswert, dass mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird.

## **Arbeitszeugnis mit Schulnoten**

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Bekanntlich darf ein solches Arbeitszeugnis vom Ergebnis her keine negativen Formulierungen enthalten, weshalb es zwischenzeitlich auch nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft hat. Daher wollte ein Arbeitgeber einem ehemaligen Mitarbeiter ein Arbeitszeugnis in Form eines Schulzeugnisses erteilen, also in Tabellenform und mit Schulnoten. Damit war der Arbeitnehmer natürlich nicht einverstanden und er klagte dagegen. Erst das Bundesarbeitsgericht konnte unter die Sache einen Schlusstrich ziehen: Ein „Schulzeugnis“ ist als Arbeitszeugnis nicht zulässig. Arbeitgeber müssen ein individuell auf den einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittenes Arbeitspapier erstellen, das dessen persönliche Leistungen und sein Verhalten im Arbeitsverhältnis dokumentiert.

## **Virtuelle Mitgliederversammlungen**

Die jährliche Mitgliederversammlung eines Vereins darf aufgrund des „Covid-19-Gesetzes“ aus dem letzten Jahr auch dann elektronisch bzw. virtuell

durchgeführt werden, wenn dies in der Vereinssatzung so nicht geregelt ist. Im Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021 wurde die Anwendung dieser Ausnahmeregelung bis zum 31.08.2022 verlängert. Gemeinnützige Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften, Hauptversammlungen und andere vergleichbare Veranstaltungen dürfen somit bis zum 31.08.2022 virtuell durchgeführt werden. Vereinen und Gesellschaften empfehlen wir, spätestens bis zu dem Termin eigenen Regelungen in ihrer Satzung zu treffen, die unter bestimmten Voraussetzungen oder generell virtuelle Mitglieder-/Gesellschafterversammlungen zulässt.

### Kündigung „im Auftrag“ unwirksam

Nicht nur bei der Kündigung von Arbeitnehmern, sondern auch bei der Kündigung von Mietern müssen zur Wirksamkeit eine ganze Reihe von Formvorschriften gewahrt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Kündigung nicht durch den Arbeitgeber bzw. den Vermieter persönlich erfolgt. In diesen Fällen muss der Kündigung eine Vollmacht im Original beigelegt werden. Ansonsten ist die Kündigung an einen Arbeitnehmer unwirksam und ein gekündigter Mieter kann die Kündigung zurückweisen. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des LG Wuppertal wurde die Kündigung eines Vermieters als unwirksam angesehen, da diese mit dem Zusatzkürzel „i. A.“ (im Auftrag) unterschrieben war. Damit wurde nach Ansicht des Gerichts dokumentiert, dass der Unterzeichner gerade kein Vertreter des Vermieters war, sondern lediglich als Bote fungiert hat. Damit war die Kündigung unwirksam. Auf einem Kündigungsschreiben eines Dritten muss sich nämlich ergeben, dass der Unterzeichner als Vertreter handelt.

### GmbH-Anteile minderjähriger Kinder

Aus steuerlichen Gründen kann es vorteilhaft sein, wenn GmbH-Anteile auf (minderjährige) Kinder übertragen werden. Diese können aber auch durch eine Erbschaft Gesellschaftsanteile erhalten, welche sie aufgrund testamentarischer Verfügung oder gesetzlicher Erbfolge z. B. GmbH-Anteile bekommen. In diesem Fall ist es jedoch aus steuerlichen Grün-

den empfehlenswert, durch das Familiengericht einen Ergänzungspfleger bestellen zu lassen. Dessen Mitwirkung ist z. B. für die Wirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ferner wird durch die Bestellung des Ergänzungspflegers dokumentiert, dass Eltern und Kinder nicht zwingend gleichlautende wirtschaftliche Interessen haben und daher deren Anteil auch nicht zusammengerechnet werden, wenn es z. B. um die Frage einer Betriebsaufspaltung geht. Eine solche kann nämlich dazu führen, dass die Miete für eine an die GmbH vermietete Immobilie gewerbesteuerpflichtig wird.

### Auskunftspflicht von Internetplattformen

Viele Leistungen werden heute über Internetplattformen angeboten. So werden Wohnungen und Ferienwohnungen häufig über den Anbieter Airbnb angeboten. Mittlerweile ist höchstrichterlich geklärt, dass solche Internetportale der Finanzverwaltung nicht nur im Einzelfall Auskunft geben müssen, sondern auf Anforderung auch sämtliche Vermittlungsleistungen übermitteln müssen (Gruppenauskünfte). Dies bedeutet ganz konkret für betroffene Vermieter, dass das Finanzamt bei Inanspruchnahme entsprechender Plattformen früher oder später von ihrer Geschäftsbeziehung und den vermittelten Vermietungen erfährt. Solange sich das Finanzamt in der Angelegenheit nicht meldet, ist grundsätzlich eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich. Kommt jedoch ein Schreiben des Finanzamts mit dem Hinweis auf vorliegendes Kontrollmaterial gilt eine eventuelle Steuerstraftat als entdeckt und neben Steuernachzahlungen drohen auch Bußgelder oder Geldstrafen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.10.2021	10.11.2021
Umsatzsteuer	11.10.2021	10.11.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.10.2021	18.11.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	11.10.2021	15.11.2021
Sozialversicherung	27.10.2021	26.11.2021

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).